

BÜLACH – BACHENBÜLACH – HOCHFELDEN – HÖRI UND WINKEL

GESCHÄFTSSTELLE FRIEDHOF
SOUSTRASSE 63
8180 BÜLACH

TEL.-NR.: 044 863 12 75
E-MAIL: FRIEDHOF@BUELACH.CH



Friedhof-Zweckverband Bülach

Gebühren- und Kostenübernahmereglement

VOM 27. MÄRZ 2025

INHALT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsätze	3
Art. 2 Mehrwertsteuer	3
Art. 3 Rechnungsadressaten	3
Art. 4 Grabangebot	3
Art. 5 Unterhalt allgemein	4
Art. 6 Gebühren für weitere Leistungen	5
2. GEBÜHREN EINHEIMISCHE	5
Art. 7 Grabgebühren	5
Art. 8 Weitere Gebühren	6
3. GEBÜHREN AUSWÄRTIGE	6
Art. 9 Benützung Friedhofsinfrastruktur	6
Art. 10 Grabgebühren	7
Art. 11 Bestattungsgebühren	7
Art. 12 Weitere Gebühren	8
4. KOSTENÜBERNAHME	8
Art. 13 Auswärtige Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen	8
Art. 14 Ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische	9
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 15 Inkrafttreten	9
Art. 16 Übergangsbestimmungen	9

Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz und die kantonale Bestattungsverordnung sowie die Statuten und die Friedhofverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach erlässt der Vorstandsvorstand folgendes Gebühren- und Kostenübernahmereglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Friedhofzweckverband übernimmt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden (Einheimische) die Leistungen für die Bestattung auf dem Friedhof Bülach gemäss Art. 7 der Friedhofverordnung. Für den Unterhalt der Grabstätte stellt der Zweckverband die in Art. 7 dieses Reglements festgelegten Gebühren in Rechnung, wenn der Unterhalt dem Friedhof in Auftrag gegeben wird. Dazu kommen allenfalls Gebühren nach Art. 8.

² Für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in einer Zweckverbandsgemeinde (Auswärtige), welche gestützt auf Art. 6 der Friedhofverordnung auf dem Friedhof Bülach bestattet werden, übernimmt der Zweckverband keine Kosten.

Art. 1 Grundlagen

Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen regelt den zu verrechnenden Gebührensatz für die einheimische Bevölkerung und Auswärtige.

Für Verstorbene, die in einer Verbandsgemeinde gesetzlich gemeldet waren, übernimmt der Zweckverband Leistungen gemäss Art. 8 der gültigen Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Bürger, welche nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnten, werden Auswärtigen gleichgestellt.

Art. 2 Mehrwertsteuer

¹ Die in diesem Reglement aufgeführten Gebühren unterstehen mit Ausnahme der Gebühren für das Zurverfügungstellen bzw. das Vermieten der Grabplätze in Urnennischenmauer, Urnennischenwand, Reihengräbern und Familiengräbern der Mehrwertsteuer.

² Die Gebühren sind in diesem Reglement ohne Mehrwertsteuer aufgeführt.

Art. 12 Mehrwertsteuer

Sämtliche Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Rechnungsadressaten

Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erben und Erben in Rechnung gestellt.

Art. 4 Grabangebot

¹ Auf dem Friedhof Bülach stehen folgende Grabstätten zur Verfügung

- a. Gemeinschaftsgrab
- b. Urnennischenmauer

-
- c. *Urnnischenwand*
 - d. *Urnen-Reihengrab*
 - e. *Erdbestattung-Reihengrab*
 - f. *Kinder-Reihengrab, für Kinder bis vollend. 12. Lebensjahr*
 - g. *Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12. Lebensjahr*
 - h. *Familiengrab.*

² *In den Grabstätten Abs. 1 lit. a, c, g und h können Auswärtige voraussetzungslos beigesetzt werden, in den Grabstätten Abs. 1 lit. b, d, e, und f nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 der Friedhofverordnung erfüllt sind.*

³ *Familiengräber, Grabstätten Abs. 1 lit. h, werden nur für Einheimische eröffnet. Während der Mietdauer können auch auswärtige Familienmitglieder darin bestattet werden. Die Erstmietdauer beträgt 30 Jahre. Sie kann zweimal um je 10 Jahre bis auf höchstens 50 Jahre verlängert werden.*

Art. 5 Unterhalt allgemein

¹ *Der Unterhalt der Grabstätten umfasst je nach Art der Grabstätte verschiedene Arbeiten. Die Gräber mit bepflanzbaren Flächen erhalten im März eine Frühjahrsbepflanzung, im Mai eine Sommerbepflanzung und im Oktober je nach Wahl eine einfache Tannästabdeckung oder eine Blautannenabdeckung, verziert mit Pflanzen und Moos. Bei den Blumenschalen wird nur eine einfache Tannästabdeckung angebracht. Die Gräber werden ganzjährig gepflegt.*

² *Bei den Grabstätten, welche über bepflanzbare Flächen verfügen, d.h. bei den Urnen-Reihengräbern, den Erdbestattungs-Reihengräbern, den Kinder-Reihengräbern und den Familiengräbern (Art. 4 Abs. 1 lit. d, e, f und h) kann nach Art. 25 der Friedhofsverordnung die Bepflanzung von den Anordnungsberechtigten selbst übernommen werden oder dem Friedhof-Zweckverband gegen Gebühren in Auftrag gegeben werden.*

³ *Beim Gemeinschaftsgrab, der Urnnischenmauer und der Urnnischenwand (Art. 4 Abs. 1 lit. a, b und c) wird der Unterhalt, mit Ausnahme der Blumenschalen bei der Urnnischenmauer, zwingend auf Kosten der Auftraggebenden, oder wenn solche fehlen, der Erben und Erben, durch den Friedhofszweckverband ausgeführt.*

Art. 6 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in diesem Reglement aufgeführte Leistungen im Friedhofswe-
sen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächli-
che Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht
durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit
vorgesehen ist.

² Der Tarif für solche Arbeiten beträgt CHF 140 pro Stunde.

Art. 10 Ausgrabungen

- | | |
|-----------|--------------|
| - Leichen | nach Aufwand |
| - Urnen | nach Aufwand |

Art. 11 Gebühren mit Geltung für alle Personen

Ansatz pro Stunde für Arbeiten, für welche kein gesonderter Tarif besteht	Fr. 85.00
--	-----------

2. GEBÜHREN EINHEIMISCHE

Art. 7 Grabgebühren

Für Einheimische ergeben sich unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses
Reglements die folgenden Grabgebühren für die gesamte Dauer der Ruhe-
zeit (20 Jahre):

- | | |
|---|-----------|
| a. Gemeinschaftsgrab | CHF 600 |
| b. Urnennischenmauer inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen | CHF 1'700 |
| Bepflanzung Blumenschale | CHF 2'500 |
| c. Urnennischenwand inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen | CHF 1'400 |
| d. Urnen-Reihengrab | |
| Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung | CHF 3'700 |
| Bepflanzung mit Blautannenabdeckung | CHF 5'700 |
| e. Erdbestattung-Reihengrab | |
| Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung | CHF 4'700 |
| Bepflanzung mit Blautannenabdeckung | CHF 7'300 |

Art. 9 Grabunterhalt, pauschale Abgeltung der Grabunterhaltskosten

Der ordentliche Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner kann während
der Belegungszeit freiwillig durch folgende einmalige pauschale Beiträge
abgegolten werden:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| Erdbestattungsgrab Erwachsene | |
| - Grabpauschale auf 20 Jahre | Fr. 4'200.00 |
| Urnen- oder Kindergrab | |
| - Grabpauschale auf 20 Jahre | Fr. 3'300.00 |

Art. 8 Urnennische Gemeinschaftsgrab Mietpreise inkl. Unterhalt

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - Urnennische mit Gravur auf 20 Jahre | Fr. 1'500.00 |
| - Gemeinschaftsgrab | |

Die anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist kostenlos; an die allge-
meinen Unterhaltskosten wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 500.00 erho-
ben. Auf Wunsch kann eine Inschrift auf der Gedenkplatte erfolgen. Die
Kosten dafür gehen zulasten der Angehörigen.

f.	Kinder-Reihengrab		
	Klein (bis 1 Jahr)		
	Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 2'200	
	Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 2'600	
	Gross (bis vollendetes 12. Lebensjahr)		
	Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 3'700	
	Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 5'700	
g.	Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12. Lebensjahr	kostenlos	
h.	Familiengrab		Art. 7 Familiengräber Mietpreise
	Erstmietdauer 30 Jahre	CHF 13'500	- Mietpreis (50 Jahre: 2er Grab mit 4 m2) Fr. 12'000.00
	Erste Verlängerung um 10 Jahre	CHF 4'500	- Mietpreis (50 Jahre: 2½ Grab mit 5 m2) Fr. 13'000.00
	Zweite Verlängerung um 10 Jahre	CHF 4'500	- Mietpreis (50 Jahre: 3er Grab mit 6 m2) Fr. 14'000.00
	Unterhaltsverträge für jeweils 5 Jahre		
	Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 2'800	
	Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 3'900	
Art. 8	Weitere Gebühren		
a.	Inschrifttafel Gemeinschaftsgrab	CHF 170	
b.	Inschrift Urnennischenmauer und Urnennischenwand bis 25 Zeichen	CHF 700	
c.	Erste und zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnenwand ab 26 Zeichen, pro Zeichen	CHF 30	
d.	Erstes Holzkreuz	kostenlos	
e.	Ersatz erstes Holzkreuz	CHF 90	

3. GEBÜHREN AUSWÄRTIGE

Art. 9 Benützung Friedhofsinfrastruktur

Für die Benützung der Friedhofsinfrastruktur und zur Deckung der Reinigungskosten werden von Auswärtigen folgende Gebühren erhoben:

Art. 2 Benützungsgebühren für Auswärtige

-	Leichenhalle pro Tag	Fr. 120.00
-	Abdankungshalle (inkl. Reinigung)	Fr. 120.00

<i>Aufbahrungsraum pro Tag</i>	<i>CHF 140</i>
<i>Abdankungshalle pro Abdankung</i>	<i>CHF 140</i>

Art. 10 Grabgebühren

Für Auswertige betragen die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre):

<i>a. Gemeinschaftsgrab</i>	<i>CHF 1'200</i>
<i>b. Urnennischenmauer inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen</i>	<i>CHF 2'000</i>
<i>Bepflanzung Blumenschale</i>	<i>CHF 2'500</i>
<i>c. Urnennischenwand inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen</i>	<i>CHF 1'700</i>
<i>d. Urnen-Reihengrab</i>	<i>CHF 1'600</i>
<i>Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung</i>	<i>CHF 3'700</i>
<i>Bepflanzung mit Blautannenabdeckung</i>	<i>CHF 5'700</i>
<i>e. Erdbestattung-Reihengrab</i>	<i>CHF 2'100</i>
<i>Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung</i>	<i>CHF 4'700</i>
<i>Bepflanzung mit Blautannenabdeckung</i>	<i>CHF 7'300</i>
<i>f. Kinder-Reihengrab</i>	
<i>Klein bis 1 Jahr</i>	<i>CHF 700</i>
<i>Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung</i>	<i>CHF 2'200</i>
<i>Bepflanzung mit Blautannenabdeckung</i>	<i>CHF 2'600</i>
<i>Gross bis vollend. 12. Lebensjahr</i>	<i>CHF 1'400</i>
<i>Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung</i>	<i>CHF 3'700</i>
<i>Bepflanzung mit Blautannenabdeckung</i>	<i>CHF 5'700</i>
<i>g. Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12 Jahre</i>	<i>kostenlos</i>

Art. 11 Bestattungsgebühren

Für die Bestattung von Auswärtigen gelten die folgenden Gebühren:

<i>a. Bestattung in Gemeinschaftsgrab</i>	<i>CHF 400</i>
---	----------------

Art. 3 Grabplatzgebühren für Auswärtige

- Erdbestattungsreihengrab Erwachsene	Fr. 1'900.00
- Reihengrab Kinder	Fr. 1'400.00
- Reihengrab Urnen	Fr. 1'400.00
- Urnennische inkl. Gravur	Fr. 1'500.00
- Gemeinschaftsgrab mit Beitrag an die allgemeinen Unterhaltskosten	Fr. 1'000.00

Art. 4 Beisetzungsgebühren für Auswärtige

- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 450.00
- Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	nach Aufwand
- Erdbestattung	Fr. 1'600.00

b.	Bestattung in Urnennischenmauer	CHF 400	- Kindergrab	Fr. 800.00
c.	Bestattung in Urnennischenwand	CHF 400	- Beisetzung in Urnenreihengrab	Fr. 300.00
d.	Bestattung in Urnen-Reihengrab für Kinder und Erwachsene	CHF 400	- Beisetzung in Urnennische	Fr. 300.00
e.	Erdbestattung in Erdbestattung-Reihengrab	CHF 1'800	- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00
f.	Erdbestattung in Kinder-Reihengrab			
	klein (bis 1 Jahr)	CHF 400		
	gross (bis vollendetes 12. Lebensjahr)	CHF 900		
g.	Bestattung in Kinder-Gemeinschaftsgrab	kostenlos		
h.	Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	CHF 1'800		
i.	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 400		

Art. 12 Weitere Gebühren

a.	Inscripttafel Gemeinschaftsgrab	CHF 170
b.	Zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnennischenwand bis 25 Zeichen	CHF 700
c.	Erste und zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnennischenwand ab 26 Zeichen, pro Zeichen	CHF 30
d.	Erstes Holzkreuz	CHF 90
e.	Ersatz erstes Holzkreuz	CHF 90

4. KOSTENÜBERNAHME

Art. 13 Auswärtige Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen

Bei auswärtiger Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen übernimmt der Zweckverband die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

Art. 6 Rückerstattung Todesfallkosten von Einwohnern

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattung vom 7. März 1963.

Art. 14 Ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische

Für ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische übernimmt der Zweckverband die effektiven Kosten bzw. Fallkosten bis höchstens CHF 900 bei Erdbestattung und CHF 1'700 bei Kremation. Diese Kosten umfassen die Kosten für das Bestattungsunternehmen und die auswärtige Bestattung sowie allenfalls die Kremation. Mindestens Kosten bis zu dieser Höhe hätte der Friedhofzweckverband auch bei einer Bestattung auf dem Friedhof Bülach zu tragen.

Art. 5 Gebührenübernahme bei ausserkantonalen Todesfällen von Einwohnern

An Todesfallkosten von Einwohnern der Verbandsgemeinden, welche ausserkantonal sterben und wo Kosten von Bestattungsinstituten oder andere kantonale Ansätze in Rechnung gestellt werden, wird ein maximaler Betrag von Fr. 800.00 bei Erdbestattung, bzw. Fr. 1'500.00 bei Feuerbestattung bezahlt.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 15 Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. August 2005 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Gebührenverordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Friedhofskommission am 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Gebührenverordnung vom 27. November 1998 aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Für Bestattungen und Grabstätten von vor dem 1. Juli 2025 Verstorbenen gelten die bisherigen Regelungen.

Bülach, 27. März 2025

Verbandsvorstand Friedhof-Zweckverband Bülach

Andrea Spycher
Präsidentin Verbandsvorstand

Claudia Lingua
Verbandssekretärin/Leiterin Geschäftsstelle